



Amtsgericht Neustadt a. Rbge. Verkündet am: 08.06.2011

Geschäfts-Nr.:

52 C 475/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Meier, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes  
Urteil  
In dem Rechtsstreit**

der Firma [REDACTED]

Geschäftsführer [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: 10/61174 B

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Neustadt a. Rbge. auf die mündliche Verhandlung vom 18.05.2011  
durch den Richter Dr. Brandt

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- 4.) Der Streitwert wird auf 3.769,41 € festgesetzt.

- 2 -

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem zahnärztlichen Behandlungsvertrag.

Die Klägerin macht Ansprüche aufgrund eines mit der Zahnarztpraxis Dr. Dr. [REDACTED] abgeschlossenen Factoringvertrages geltend. Die Praxis Dr. Dr. [REDACTED] hat den Beklagten behandelt und über die erbrachten Leistungen am 16.12.2008 mit insgesamt 19.553,85 € abgerechnet. Auf die oben genannte Rechnung zahlte der Beklagte insgesamt einen Betrag von 15.784,44 €. Der Beklagte hatte sich zuvor damit einverstanden erklärt, dass die ihm gestellten Rechnungen über die Klägerin abgerechnet werden und die Forderung des Zahnarztes an die Klägerin abgetreten und von dieser eingezogen werden. Es wurde zwischen der Klägerin und dem Beklagten eine Ratenzahlung vereinbart. Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 27.04.2009 hinsichtlich eines noch nicht bezahlten Betrages von 3.769,41 €. Die Klägerin behauptet, dass sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen erbracht worden seien. Die gestellte Rechnung sei gebührenrechtlich nicht zu beanstanden und rechnerisch richtig. Hinsichtlich der Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes hätte die behandelnde Praxis mit dem Beklagten Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2. GOZ geschlossen. Es wird insoweit auf Bl. 87 bis 92 d. A. Bezug genommen. Alle Kostenvoranschläge hätten dem Beklagten im Vorfeld vorgelegen und es sei eine ordnungsgemäße Aufklärung hierüber erfolgt. Am 01.10.2008 habe ein Gespräch mit dem Beklagten in einem Behandlungszimmer stattgefunden. Es sei nicht möglich, dass die Zeugin [REDACTED] mit anwesend gewesen sei. Bei dem Termin am 01.10. habe der Beklagte die Kostenvoranschläge für seine Behandlung am 14.10.2008 unterschrieben. Er habe sich daraufhin am 06.10.2008 gemeldet und gebeten, einen Festpreis für seine Behandlung zu vereinbaren. Er sei darüber aufgeklärt worden, dass es im Bereich der Medizin keine Festpreisvereinbarungen gebe. Der Beklagte habe nicht unmittelbar nach der Operation Kostenvoranschläge unterschrieben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 3.769,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass am Sonntag, den 21.09.2008 ein "Tag der offenen Tür" stattgefunden habe, bei welchem er mit seiner Ehefrau die Praxis Dr. [REDACTED] besucht habe. Am Dienstag, den 23.09.2008 sei ein sogenannter kostenloser Behandlungstermin durchgeführt worden, in welchem digitale Aufnahmen gemacht wurden. Am Dienstag, den 30.09.2008 sei eine kardiologische Untersuchung erfolgt. In diesem Zusammenhang seien dem Beklagten am Ende des Termins drei oder vier bis auf die für den Beklagten zu unterschreibende Unterschriftenleiste verdeckte Schriftstücke vorgelegt worden, ohne dass der Beklagte über den Inhalt aufgeklärt worden sei. Der Beklagte habe diese Schriftstücke blanko unterschrieben.

Am nächsten Tag, den Mittwoch, den 01.10.2008 sei der Beklagte in Gegenwart seiner Ehefrau [REDACTED] erneut in der Praxis erschienen. Es habe ein gemeinsames Gespräch gegeben. Der Beklagte habe den Zahnarzt Dr. [REDACTED] gebeten, ehrlich und zuverlässig zu erläutern, was die Behandlung tatsächlich und wirklich kosten werde. Daraufhin habe Dr. [REDACTED] sinngemäß geäußert "ich versichere ihnen, so wie ich ihnen gestern gesagt habe, 11.195,70 € für Implantate, Knochenaufbau und 4.588,70 € für das Provisorium, und der eigentliche Zahnersatz 6.500,00 €". Dr. [REDACTED] habe ausdrücklich geäußert, dass keine weiteren Kosten mehr auf den Beklagten zukämen. Des Weiteren sei dem Beklagten am 11.12.2008 nach dem eigentlichen operativen Eingriff und als der Beklagte noch unter starker Einwirkung von Medikamenten gestanden habe, nochmals fünf Schriftstücke vorgelegt worden. Auch diese Schriftstücke seien bis auf die für den Beklagten maßgebliche Unterschriftenleiste verdeckt gewesen. Ohne eine entsprechende Aufklärung habe der Beklagte letztlich dann diese Schriftstücke unterzeichnet.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Die Klägerin hat keine weitergehenden Ansprüche aus dem Behandlungsvertrag des Beklagten mit der Zahnarztpraxis Dr. Dr. [REDACTED] welche ihr im Rahmen eines Factoringvertrages abgetreten wurden. Denn das Gericht ist im Rahmen der informatorischen Anhörung und der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass kein wirksamer Vertragsschluss hinsichtlich eines Betrages, welcher über 15.784,54 € hinausgeht, vorliegt. Hinsichtlich des Umfangs des geschlossenen Behandlungsvertrages und der Zusatzvereinbarung nach § 2 GOZ ist die Klägerin beweisbelastet gewesen. Sie hat insofern Urkunden in Form von unterschriebenen Schriftstücken vorgelegt. Nach dem Ergebnis der informatorischen Anhörung und der erfolgten Beweisaufnahme ist jedoch die Beweiskraft dieser Urkunden erschüttert worden. Denn der Beklagte hat geschildert, dass ihm am Ende des Termins am 30.09.2008 und nach der eigentlichen Behandlung im Dezember 2008 mehrere Schriftstücke, deren Inhalt bis auf die zu unterschreibende Unterschriftleiste verdeckt war, vorgelegt worden seien und er diese blanko unterschrieben habe. Dr. [REDACTED] habe die Unterlagen seitlich geknickt gehabt. Nach den getätigten Unterschriften am 30.09.2008 habe er sich Vorwürfe gemacht und deshalb am nächsten Tag in der Praxis Dr. [REDACTED] angerufen und mit der Mitarbeiterin, Frau [REDACTED] gesprochen. Dieser habe er gesagt, dass er seinen weiteren Termin stornieren wolle. Frau [REDACTED] habe ihm dann gesagt, dass er dieses mit Dr. [REDACTED] selbst klären solle und habe ihn am gleichen Tag zu einem Gespräch einbestellt. Am 01.10.2008 seien also seine Frau und er bei [REDACTED] gewesen. Im Rahmen des Gespräches habe er selbst Dr. [REDACTED] gesagt, dass er durch die Vorgehensweise misstrauisch geworden sei, da er mehrmals Sachen unterschrieben habe, von denen er gar nicht wüsste, was es gewesen sei. Dr. [REDACTED] hätte ganz ruhig reagiert und ihm erläutert, dass in der Akte sehr viele Schriftstücke seien, weil dies der Gesetzgeber verlangen würde. Er selbst habe Herrn Dr. [REDACTED] ausdrücklich dahingehend aufgefordert, ihm zu sagen, wie hoch die Behandlungskosten tatsächlich seien. Herr Dr. [REDACTED] habe ihm sodann versichert, er könne ihm glauben, dass hinsichtlich der Implantate lediglich Kosten von 11.195,00 € und hinsichtlich des Provisoriums von 4.588,00 € auf sie zukämen. Der Zahnersatz solle 6.500,00 € kosten. Dr. [REDACTED] habe betont, dass alles inklusive sei. Er betreibe eine renommierte Praxis.

Die Darstellungen des Beklagten wurden von seiner Frau, der Zeugin [REDACTED] im Hinblick auf das Gespräch am 01.10.2008 gestützt. Frau [REDACTED] schilderte ebenfalls, dass die Mitarbeiterin [REDACTED] sie zu Herrn Dr. [REDACTED] einbestellt hätten. Ihr Mann hätte zuvor dort angerufen, weil er sich nicht mehr behandeln lassen wollte. Das gemeinsame Gespräch habe im Sprechzimmer des Doktors stattgefunden. Dieses Gespräch habe ungefähr eine halbe Stunde gedauert. Sie selbst habe Dr. [REDACTED] auf den hohen Preis des Provisoriums hingewiesen. Sie hätten auch über die Unterlagen gesprochen, die ihr Mann am Tag zuvor unterschrieben habe. Sie konnte sich ebenfalls daran erinnern, dass Herr [REDACTED] gesagt habe, dass alles inklusive sei und dass keine zusätzlichen Kosten auf sie zukämen.

Die Zeugin [REDACTED] konnte im Rahmen ihrer Vernehmung schildern, dass Herr [REDACTED] zu einem Termin beim Radiologen und danach mit der Aufnahme in die Praxis Dr. [REDACTED] gekommen sei. Sie schilderte, dass an dem Tag, an dem die radiologische Untersuchung gemacht wurde, Herrn [REDACTED] Kostenvoranschläge mitgegeben worden seien. Eine Unterzeichnung sei an dem Tag nicht erfolgt. Sie konnte sich des weiteren daran erinnern, dass sie mit Herrn [REDACTED] noch einmal telefoniert habe und dass sie ihm gesagt habe, dass er das Gespräch mit Herrn [REDACTED] suchen solle, um sich erläutern zu lassen, was er unterschrieben habe. Sie selbst sei nicht dabei gewesen, als die Kostenvoranschläge unterzeichnet worden seien. Sie sei auch nicht bei der Aufklärung des Beklagten anwesend gewesen. Sie könne sich erinnern, dass Frau [REDACTED] zweimal in der Praxis war, einmal am Tag der offenen Tür und einmal zu dem bereits beschriebenen Behandlungs- bzw. Besprechungstermin. Es sei möglich in das Büro von Dr. [REDACTED] mit einem Rollstuhl zu gelangen. Sie habe nicht gehört, dass Dr. [REDACTED] inklusive bzw. Festpreisvereinbarungen getroffen habe. Solche Festpreisvereinbarungen seien auch grundsätzlich nicht getroffen worden, da Kostenvoranschläge erstellt würden.

Das Gericht erachtet die Schilderung des Beklagten und der Zeugin [REDACTED] für glaubhaft. Dabei verkennt es nicht, dass es sich bei der Zeugin [REDACTED] um die Frau des Beklagten handelt. Des Weiteren verkennt das Gericht ebenfalls nicht, dass die Zeugin [REDACTED] sich hinsichtlich eines Datums, nämlich dem gemeinsamen Besprechungstermin nicht mehr hundertprozentig sicher war. Das Gericht ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Schilderungen des Ehepaars [REDACTED] zahlreiche Realitätskennzeichen aufweisen und insich schlüssig und widerspruchsfrei sind. Der Beklagte konnte detailliert schildern, wie es zu

den von ihm getätigten Unterschriften kam und welche großen Bedenken er kurz danach hatte. Auch konnte er das gemeinsame Gespräch mit Dr. [REDACTED] homogen darstellen und auf Nachfrage des Gerichts weiter ergänzen. Aus Sicht des Gerichtes stellt es ebenfalls keinen Widerspruch dar, dass die Zeugin [REDACTED] die Gespräche mit Dr. [REDACTED] derart darstellt, dass es um ein Einigwerden von Preisen ging, während der Beklagte selbst ausgeführt hätte, dass Dr. [REDACTED] explizit Beträge genannt habe. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die relevanten Ereignisse bereits einen geraumen Zeitraum zurückliegen. Des Weiteren war die Zeugin [REDACTED] ersichtlich von der Gerichtssituation stark beeindruckt, bemühte sich jedoch in jeder Weise um eine wahrheitsgemäße Schilderung des Sachverhaltes.


Die Schilderungen des Beklagten werden im Hinblick auf die getätigten Unterschriften dadurch gestützt, dass die klägerseits vorgelegten Urkunden tatsächlich die Unterschriftenleiste auf der linken oberen zweiten Seite aufweisen. Die Aussage der Zeugin Hinz hat in verschiedener Hinsicht ebenfalls die Darstellungen der Zeugin [REDACTED] und des Beklagten gestützt. Entgegen dem Klägervortrag hat die Zeugin [REDACTED] ausgeführt, dass es durchaus möglich ist, das Büro des Dr. [REDACTED] als gehbehinderte Person mit Rollstuhl oder mit Krücken zu erreichen. Die Zeugin [REDACTED] konnte sich des Weiteren daran erinnern, dass die Zeugin [REDACTED] zweimal in der Praxis Dr. [REDACTED] gewesen sei. Des Weiteren bestätigt die Zeugin [REDACTED] dass sie telefonisch mit dem Beklagten Kontakt hatte und ihm einen Termin mit Dr. [REDACTED] vermittelt habe. Bei dem Gespräch mit dem Ehepaar [REDACTED] selber war die Zeugin [REDACTED] nicht anwesend. Klägerseits ist der behandelnde Zahnarzt Dr. [REDACTED] nicht als Zeuge benannt worden. Des Weiteren war die Zeugin [REDACTED] nicht bei der eigentlichen Unterschriftenleistung und bei der eigentlichen Aufklärung des Beklagten anwesend. Sie war ebenfalls nicht anwesend, als dem Beklagten die jeweiligen Kostenvoranschläge ausgehändigt worden sein sollen. Sie konnte lediglich ausführen, dass nach dem Gespräch des Ehepaar [REDACTED] mit Dr. [REDACTED] ihr die Unterlagen betreffend die Kostenvoranschläge vorgelegen haben. Die Aussage der Zeugin [REDACTED] ist schließlich nicht geeignet, den Vortrag der Beklagtenseite hinsichtlich eines direkten Gesprächs mit Dr. [REDACTED] zu erschüttern. Denn die Zeugin [REDACTED] war, wie bereits ausgeführt, nicht anwesend. Sie konnte im Rahmen ihrer Zeugenaussage lediglich ausführen, dass Dr. [REDACTED] inklusive- bzw. Festpreisvereinbarungen nicht treffe, weil in ihrer Praxis Kostenvoranschläge erstellt würden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine allgemeine Feststellung, welche nicht auf den konkreten Sachverhalt bzw. das konkrete Gespräch bezogen ist. Insgesamt ist es der Klägerin daher nicht gelungen, die aufgrund des Bestreitens des Beklagten erschütterte Beweiskraft der Urkunden zu belegen. Legt das

Gericht die Erläuterungen des Beklagten zugrunde, so stellt sich das Verhalten des Dr. [REDACTED] in Bezug auf die Vergütungsvereinbarung als eine Form der Täuschung dar. Ein wirksamer Vertragsschluss hinsichtlich der Zusatzvereinbarung liegt folglich nicht vor. Des Weiteren hat sich aufgrund der informatorischen Anhörung und der Beweisaufnahme ergeben, dass Grundlage des Behandlungsvertrages die Vereinbarung eines Gesamtpreises war. Da die Klägerin bereits den Vertragsschluss hinsichtlich der von ihr vorgetragenen Gesamtsumme nicht nachweisen konnte, war die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den einzelnen Abrechnungspositionen entbehrlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 708 Nr. 11, 713 ZPO. Der Streitwert wurde gemäß § 3 ZPO, 48 GKG festgesetzt.

Dr. Brandt  
Richterin

Ausgefertigt: 14. Juni 2011

  
Meier, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle des Amtsgerichts

